OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753197/13/ER

Datum:
Linz, 16. Juli 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9. April 2024, GZ: BHVBSich-2023-181876/23-PH, betreffend Abweisung eines Antrags auf Aufhebung eines Waffenverbots nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 9. April 2024, GZ: BHVBSich-2023-181876/23-PH, wies die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 6. Februar 2024 auf Aufhebung des ihm gegenüber mit Mandatsbescheid vom 14. Juni 2023, GZ: BHVBSich-2023-181876/3-PH, ausgesprochenen Waffenverbots ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dieser Mandatsbescheid in Rechtskraft erwachsen sei und auch im ggst Verfahren betreffend die Aufhebung des Waffenverbots bindend davon auszugehen sei, dass der in Rede stehende Vorfall ungeachtet dessen, dass er nicht zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt habe, die Erlassung eines Waffenverbots jedenfalls rechtfertige. Der seit der Anlasstat verstrichene Zeitraum sei zu kurz; die Aufhebung eines Waffenverbots gemäß § 12 Abs 7 WaffG diene nicht dazu, die Rechtskraft des seinerzeit erlassenen Waffenverbots zu durchbrechen, wenn keine Änderung des Sachverhalts eingetreten ist.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen darauf hinwies, dass der Sachverhalt, von dem die belangte Behörde bei Erlassung des Waffenverbots ausgegangen sei, tatsächlich nicht vorliege. Dieser habe sich ausschließlich auf Behauptungen seiner Cousine gestützt, die unwahr seien. Das daraufhin eingeleitete Strafverfahren gegen den Bf sei nach Zurückziehung des Strafantrags durch die Staatsanwaltschaft vom Gericht eingestellt worden, die ebenfalls von der Cousine beschuldigte Tante des Bf sei freigesprochen worden. Beide hätten die vorgeworfene Tat während des gesamten Verfahrens vehement bestritten und sich nicht schuldig verantwortet. Die Cousine habe ihre Anschuldigungen im Strafverfahren nicht mehr aufrecht erhalten, sondern die Aussage verweigert.
Allein der Umstand, dass der Bf, der weder Jurist sei noch der deutschen Sprache mächtig, den Mandatsbescheid nicht bekämpft hat, begründe keine Bindungswirkung der belangten Behörde an den unrichtigen Sachverhalt, auf dem der Mandatsbescheid fußt. Für den Bf habe das Waffenverbot negative Auswirkungen.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren die Tante und die Cousine des Bf als Zeuginnen sowie der Bf persönlich einvernommen wurden.
Bei einem weiteren Verhandlungstermin wurde die jüngere Cousine des Bf als Zeugin vernommen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf kam am 22. Mai 2023 gegen 16:20 Uhr von seiner Arbeit nach Hause. Das Haus, in dem er zu dieser Zeit wohnte, ist ein Dreifamilienhaus, in dem auch sein Onkel mit dessen Familie wohnte. Die Familie des Onkels bewohnte den ersten Stock dieses Hauses, in dem sich eine große Wohnküche und zwei Schlafzimmer – eines davon das Kinderzimmer seiner beiden Cousinen – befinden. Der Bf bewohnte im zweiten Stock ein Zimmer, zum Kochen und Essen benützte er die Wohnküche im ersten Stock.
Der Bf bereitete sich nach dem Heimkommen eine Mahlzeit zu, die er in der Küche einnahm, während seine Tante und seine Cousine C__ (im Folgenden: Zeugin T) in einen Streit verwickelt waren, der sich zunächst auch in dieser Küche und später im Kinderzimmer zutrug. Die Zeugin T schrie dabei sehr laut herum. Den Inhalt des im Wesentlichen auf Deutsch ausgetragenen Streits bekam der Bf, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, nicht mit. Der Bf ging in weiterer Folge in seinen Wohnbereich, während der Streit zwischen der Zeugin T und seiner Tante im Kinderzimmer, in das sich die Zeugin T zwischenzeitlich bewegt hatte, eskalierte. Die Zeugin T schrie durch ein offenes Fenster um Hilfe, weshalb der Bf sich wieder in Richtung des Streits, der sich im Kinderzimmer abspielte, begab. Die Zeugin T schrie herum und stürmte aus dem Zimmer. Der Bf, seine Tante und die Zeugin H, die sich ebenfalls im Kinderzimmer befand und durch den Streit aufgeweckt wurde, versuchten die Zeugin T einzuholen, was ihnen aber nicht gelang. Sie verschwand in weiterer Folge über das Stiegenhaus ins Freie.
Gegen Mitternacht verständigte die Mutter die Polizei, die ihr am nächsten Morgen mitteilte, dass sich die Zeugin T in D__ in einer Jugendeinrichtung aufhielt.

Am 24. Mai 2023 erschien nachmittags die Polizei am Wohnort des Bf und sprach ihm gegenüber ein Betretungs- und Annäherungsverbot betreffend die Zeugin T aus. Dabei gab der Bf gegenüber den Polizisten an, nicht zu wissen, was los war. Er habe nur seine Tante und die Zeugin T streiten gehört und sei zu den beiden gelaufen, als die Zeugin T um Hilfe geschrien habe. Die Zeugin T sei da aber schon aus dem Zimmer gestürmt. Er habe niemanden geschlagen oder festgehalten.
Die Zeugin T gab hingegen gegenüber der Polizei am 24. Mai 2023 an, ihre Mutter habe sie geschlagen und mit einem Messer bedroht; der Bf habe sie festgehalten und ihr mit dem Ellbogen einen Schlag in den Bauch versetzt.
Gegenüber dem Bf wurde ein vorläufiges Waffenverbot ausgesprochen und dieses mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 14. Juni 2023, GZ: BHVBSich-2023-181876/3-PH, bestätigt. Dagegen erhob der Bf keine Vorstellung.

Mit Urteil des LG Wels vom 25. Jänner 2024, GZ: 7 Hv 35/23s, wurde die Tante des Bf von den gegen sie von ihrer Tochter, der Zeugin T, erhobenen Vorwürfen freigesprochen, nachdem diese zur Hauptverhandlung weder am 6. Juli 2023 noch am 25. Jänner 2024 erschienen ist, sondern stattdessen bekanntgegeben hat, dass sie von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht.

Die Staatsanwaltschaft zog daraufhin den Strafantrag gegen den Bf wegen des Verbrechens der schweren Nötigung und des Vergehens der Körperverletzung zurück, weswegen das LG Wels das Strafverfahren gegen den Bf einstellte.

Betreffend den Bf scheint eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung wegen § 84 Abs 1b Z 3 erster Fall Sicherheitspolizeigesetz – SPG auf, da er anlässlich des Betretungs- und Annäherungsverbots, das am 24. Mai 2023 ihm gegenüber ausgesprochen wurde, nicht binnen fünf Tagen eine Beratungsstelle für Gewaltprävention kontaktiert und an der Beratung aktiv teilgenommen hat. Ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer Totalfälschung eines Goethe Zertifikats A2 ist anhängig, polizeiliche Ermittlungen gegen den Bf mit Relevanz hinsichtlich des Waffenverbots werden nicht geführt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde und andererseits aus den Ausführungen des Bf und der Zeuginnen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ.
Der Bf stellte die Umstände des Vorfalls vom 22. Mai 2023 entsprechend seiner bisherigen Verantwortung dar. Ferner beschrieb er durchaus glaubwürdig, dass er vom Inhalt des Streits nichts mitbekommen habe, da dieser auf Deutsch stattgefunden habe und er der deutschen Sprache nicht mächtig sei. Auch die Zeuginnen bestätigten, dass der Streit teils auf Deutsch stattfand. Überdies konnte keine der Zeuginnen – nicht einmal die Zeugin T – den Inhalt des Streits wiedergeben.

Vehement bestritt der Bf, die Zeugin T angegriffen oder festgehalten zu haben, was seine Tante und die Zeugin H bestätigten.
Die Tante schilderte detailreich die Umstände ihre Tochter, die Zeugin T, betreffend und führte aus, dass diese als sie elf oder zwölf Jahre alt gewesen sei, begonnen habe, heftige Lügen über andere Personen zu verbreiten, was ihr auch schon strafrechtliche Konsequenzen eingebracht habe. Sie sei derzeit drei Jahre „in F__ auf Bewährung“ wegen einer derartigen Lügengeschichte. Auch die Zeugin H berichtete über derartige Verhaltensweisen ihrer Schwester und dass sie deswegen bereits in der Volksschule Probleme gehabt habe. Auch sei die Zeugin T laut Aussage ihrer Mutter bereits vor dem 22. Mai 2023 von zu Hause weggelaufen; es habe sich dann die Polizei bei ihr gemeldet und mitgeteilt, wo sich die Tochter befinde. Die Zeugin führte auf Befragung aus, dass sie ihre Tochter wegen des ggst Vorfalls – obwohl sie deswegen 21 Tage in Untersuchungshaft gewesen sei – nicht angezeigt habe.

Die Zeugin T führte aus, sich an den Inhalt des Streits nicht erinnern zu können. Es habe einen Streit gegeben, Grund seien körperliche Übergriffe gewesen. Von der weiteren Aussage entschlug sie sich, um sich und ihre Angehörigen nicht zu

belasten. Das Verhältnis zum Bf sei mittlerweile normal, sie würden sich grüßen und sie fühle sich in keiner Weise bedroht von ihm.

Im ggst Verfahren kann dahingestellt bleiben, ob sich der Vorfall vom 22. Mai 2023 so ereignet hat, wie vom Bf, seiner Tante und der Zeugin H beschrieben, oder ob die ursprünglichen Aussagen der Zeugin T zutreffen, zumal dies für das ggst Verfahren nicht von Relevanz ist.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Waffengesetzes – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021, lauten wie folgt:

„Waffenverbot
§ 12.
(1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
[…]
(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 12 Abs 1 WaffG hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Nach § 12 Abs 7 WaffG ist das Waffenverbot von der Behörde, die jenes erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

Entscheidend ist, ob aufgrund des angenommenen Sachverhalts weiterhin die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden (vgl VwGH 12.05.2021, Ra 2021/03/0010). Bei der Beurteilung dieser Frage ist nach dem Schutzzweck des Waffengesetzes ein strenger Maßstab anzulegen, wobei ein bisher untadeliges Vorleben der Verhängung eines Waffenverbots grundsätzlich nicht entgegensteht und auch nicht ausschlaggebend ist, ob der Betroffene wegen des für die Prognose herangezogenen Vorfalles strafgerichtlich verfolgt oder verurteilt wurde. (vgl VwGH 27.02.2003, 2001/20/0323; VwGH 18.07.2002, 99/20/0189). Ebenso ist nicht gefordert, dass tatsächlich eine missbräuchliche Verwendung von Waffen mit

einer Gefährdung von Personen oder Sachen erfolgt ist (vgl VwGH 21.10.2011, 2010/03/0165).

Die Aufhebung eines Waffenverbots gemäß § 12 Abs 7 WaffG dient nicht dazu, die Rechtskraft des seinerzeit erlassenen Waffenverbots zu durchbrechen, wenn keine Änderung des Sachverhalts eingetreten ist (vgl VwGH 11.2.2022, Ra 2022/03/0014, uHa VwGH 22.11.2017, Ra 2017/03/0031, VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).
Die Antragslegitimation des Betroffenen hängt davon ab, ob er überhaupt einen Wegfall der seinerzeit für die Erlassung des Verbotsbescheids maßgeblichen Gründe behauptet. Will er hingegen lediglich das Verbotsverfahren auf der Basis der seinerzeit als gegeben angenommenen Gründe wieder aufrollen, so wäre ein solcher Antrag gemäß § 68 Abs 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückzuweisen (vgl *Grosinger/Siegert/Szymanski*, Das österreichische Waffenrecht[5], S 101).

Entsprechend dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 26. Februar 2024, Ra 2023/03/0199, ist die Behörde gemäß § 12 Abs 7 WaffG 1996 bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags verpflichtet, unter Berücksichtigung der für die Erlassung des Waffenverbotes maßgebenden Gründe, des Verhaltens des Antragstellers seit seiner Anlasstat und der Länge des zwischenzeitig verstrichenen Zeitraums zu prüfen, ob die qualifizierte Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs 1 WaffG 1996 im Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch aufrecht ist. Bei der Beurteilung des Weiterbestehens der Gefährdungsprognose hat die Behörde vor allem das Verhalten des Antragstellers seit seiner Anlasstat zu berücksichtigen und allfällige in diesem Zeitraum liegende, für die weiter andauernde Aktualität der Prognose relevante Umstände festzustellen. Bei Fehlen derartiger Umstände, also bei einem Wohlverhalten des Antragstellers, muss der zwischen der Anlasstat und dem Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides liegende Zeitraum (Beobachtungszeitraum) ausreichend lang sein, um vom Wegfall der Voraussetzungen des Waffenverbots ausgehen zu können (hier: Ein Wohlverhalten von zwei Jahren reicht nicht aus).

IV.2. Das gegenständliche Waffenverbot wurde mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 14. Juni 2023 ausgesprochen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf am 22. Mai 2023 im gemeinsamen Zusammenwirken mit seiner Tante die Zeugin T in ein Zimmer gezerrt und er ihr einen Schlag mit dem Ellbogen in den Bauch versetzt habe.

Die von der belangten Behörde ursprünglich angenommenen Tatsachen, die zur Erlassung des ggst Waffenverbots bzw zur Abweisung der Aufhebung geführt haben, werden nunmehr vom Bf erstmals im Zusammenhang mit einem Waffenverbotsverfahren in Frage gestellt. Der Bf erhob jedoch gegen den Mandatsbescheid, mit dem das Waffenverbot verhängt wurde, keine Vorstellung und ließ somit die Gelegenheit verstreichen, bereits im behördlichen Verfahren

diese Umstände darzutun. Der Bescheid, mit dem das Waffenverbot ausgesprochen wurde, erwuchs in Rechtskraft. Durch den nunmehrigen Antrag auf Aufhebung des Waffenverbots macht der Bf deutlich, dass er das Verbotsverfahren auf der Basis der seinerzeit als gegeben angenommenen Gründe wieder aufrollen möchte. Die Aufhebung eines Waffenverbots gemäß § 12 Abs 7 WaffG dient aber entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht dazu, die Rechtskraft des seinerzeit erlassenen Waffenverbots zu durchbrechen, wenn keine Änderung des Sachverhalts eingetreten ist (vgl VwGH 11.2.2022, Ra 2022/03/0014, uHa VwGH 22.11.2017, Ra 2017/03/0031, VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063). Für eine derartige Durchbrechung sieht die Rechtsordnung allfällig ein Vorgehen gemäß § 69 AVG vor.

Der Bf strebt ein Wiederaufrollen des Verbotsverfahrens auf der Basis der seinerzeit als gegeben angenommenen Gründe an und versucht damit, die Rechtskraft des unbekämpft gebliebenen Waffenverbotsbescheids zu durchbrechen. Da dies aber im ggst Verfahren nicht vorgesehen ist, kann dahingestellt bleiben, ob sich der Vorfall vom 22. Mai 2023 so ereignet hat, wie vom Bf, seiner Tante und der Zeugin H beschrieben, oder ob die ursprünglichen Aussagen der Zeugin T zutreffen.

§ 12 Abs 7 WaffG sieht eine Aufhebung eines rechtskräftigen Waffenverbots nur in jenen Fällen vor, in denen die Gründe für die Erlassung weggefallen sind, wobei vor allem das Verhalten des Antragstellers seit seiner Anlasstat zu berücksichtigen und allfällige in diesem Zeitraum liegende, für die weiter andauernde Aktualität der Prognose relevante Umstände festzustellen sind. Bei Fehlen derartiger Umstände, also bei einem Wohlverhalten des Antragstellers, muss der zwischen der Anlasstat und dem Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides liegende Zeitraum (Beobachtungszeitraum) ausreichend lang sein, um vom Wegfall der Voraussetzungen des Waffenverbots ausgehen zu können.

Ungeachtet der verwaltungsrechtlichen Vorstrafe des Bf und des anhängigen gerichtlichen Strafverfahrens wegen eines Urkundendelikts ist entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs der seit der angenommenen Anlasstat verstrichene Zeitraum jedenfalls zu kurz, um das Waffenverbot gemäß § 12 Abs 7 WaffG aufzuheben.

V. Auch wenn aufgrund der Intention des Bf, das Verbotsverfahren auf der Basis der seinerzeit als gegeben angenommenen Gründe wieder aufzurollen und damit die Rechtskraft des erlassenen Waffenverbots zu durchbrechen bereits seine Antragslegitimation fraglich erscheint, war die ggst Beschwerde dennoch als unbegründet abzuweisen, weil auch der Zeitraum des Wohlverhaltens des Bf zu beurteilen war und dieser jedenfalls zu kurz bemessen war, um dem Antrag stattzugeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter